



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-28

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die allgemeine Weisungslage für den BND im Untersuchungszeitraum ausweisen, nach der sich die Übermittlung von Metadaten, Verkehrsdaten, Geodaten oder sonstiger für die Lokalisierung von Personen bzw. ihren GSM-Mobiltelefonen geeigneten Daten an ausländische Stellen richtet, die im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und die nicht bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden,

gem. § 18 Abs.1 PUAG beim Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB